

90. Welche Rechte erwirbt der Kreeber an einer Sicherheit, die von einem Ladungsbeteiligten für seine Beiträge zur großen Haverei geleistet worden ist? Nach welchen Grundsätzen ist die Auszahlung des nicht verbrauchten Teils der Sicherheit zu bemessen, wenn diese in ausländischem Gelde gestellt worden ist?

I. Zivilsenat. Ur. v. 4. Juni 1924 i. S. D. Levante Linie (Bell.)  
w. G. (R.). I 422/23.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin verschifft im Jahre 1921 mit einem Dampfer der Beklagten 2 Kisten Tabaksdosen. Der Dampfer geriet bei Jaffa auf Grund und die Beklagte verlangte von den Ladungsbeteiligten Sicherstellung der Havereibeiträge. Die Klägerin zahlte auf Verlangen 3.11.— £ als Einschuß. Die Dispache ergab, daß der Klägerin nur 299,41 *M* zur Last fielen. Die Beklagte will nur den Betrag zurückzahlen, der sich ergibt, wenn die 3.11.— £ nach dem zur Zeit der Einzahlung maßgebenden Kurse in Mark umgerechnet und davon 299,41 *M* abgezogen werden. Diesen Betrag von 2480,24 *M* hat sie gezahlt. Sie behauptet, daß sie den £-Betrag derzeit in Mark umgewechselt habe. Die Klägerin steht auf dem Standpunkt, daß sie 299,41 *M* zu zahlen und dagegen den £-Betrag zurückzuverlangen habe.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung der Klägerin verurteilte das Oberlandesgericht die Beklagte, der Klägerin 3.11.— £ Zug um Zug gegen 2480,24 *M* zu zahlen.

Die Revision der Beklagten hatte teilweise Erfolg.

#### Gründe:

Die Revision erweist sich nur hinsichtlich der Höhe des der Klägerin zugesprochenen Betrags als begründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: es sei nicht richtig, daß die Reederei das Recht habe, alles, was sie an Einschüssen auf ihre Anforderung erhalte, sofort in ihrem Betriebe arbeiten zu lassen und zu dem Zwecke in Mark umzuwechseln. Die Reederei habe bei großer Haverei die sich aus dem Unfall ergebenden Kosten zunächst aus eigenen Mitteln zu decken. Um ihr Betriebskapital nicht allzusehr zu schwächen, lasse sie sich vorschußweise gewisse Beträge einzahlen. Diese stellten ein Depot dar, das je nach dem Verlaufe der Angelegenheit verbraucht werde oder zurückzuzahlen sei. Die Sachlage sei aber nicht so, daß aus der Einschußsumme, die zwar in gewissem Umfange der Reederei verhaftet sei, wirtschaftlich ein Kapital der Reederei werden dürfe. Das sei auch im vorliegenden Falle dadurch zum Ausdruck gebracht, daß der Einschuß als deposit on account of general average bezeichnet sei. Der nicht verbrauchte Teil des Depots müsse also so zurückgezahlt werden, wie er geleistet sei, nämlich in englischer Währung.

Die Revision wendet ein: Nach dem Konnossement sei die Dispache — wie auch geschehen — in Hamburg aufzumachen gewesen. Deshalb sei der Wert der beitragspflichtigen Gegenstände in Mark zu berechnen, ebenso die aufgewendeten Kosten und die einzelnen Beiträge. Die Einschüsse, die in einem Prozentsatze des Werts der Güter beständen, seien dementsprechend ebenfalls in Mark zu leisten gewesen. Wenn der beitrags-

pflichtige Empfänger nicht in Markt gezahlt habe, so sei die Reederei berechtigt gewesen, die Umrechnung und Umwechslung des fremden Geldes sofort vorzunehmen. Des weiteren sei es rechtsirrig, daß die Reederei die Einschüsse nicht habe verwenden dürfen. Das Ergebnis der Dispache sei nicht vorauszusehen gewesen. Deshalb dürfe nicht gesagt werden, daß die Reederei die Einschüsse nur in der Höhe, auf welche später in der Dispache die Beitragspflicht festgestellt werde, verwenden dürfe. Jedenfalls habe der Beweisantretung, daß das Verfahren der Beklagten einem allgemein anerkannten Handelsbrauche entspreche, stattgegeben werden müssen.

Diese Ausführungen der Revision vermögen das angegriffene Urteil nicht zu erschüttern. Im § 731 HGB. ist bestimmt, daß der Schiffer Güter, auf denen Havereibeträge haften, vor deren Verächtigung oder Sicherstellung nicht ausliefern darf. Würde der Streitfall nur nach dieser Bestimmung zu beurteilen sein, so wäre klar, daß es sich nur um ein depositum irregulare handelte und daß also das Depot in derselben Währung, in der es hingegeben ist, zurückzahlen wäre. Nun ist allerdings der Beklagten einzuräumen, daß die Depotstellung im Falle der großen Haverei eine Weiterbildung erfahren hat. Es wird in der Regel ein sog. „Havariegroße-bond“ ausgestellt, das ist eine Urkunde, in welcher der Empfänger (oder der Ladungsbeteiligte) sich verpflichtet, die durch die Dispache festzustellenden Beiträge zu bezahlen, und es werden weiter, wenn der Schiffer sich mit der Ausstellung jenes Scheins nicht zufrieden gibt, sondern Depotstellung fordert, die Beiträge, nachdem sie durch die Dispache festgestellt sind, aus dem Depot entnommen. Keineswegs aber hat sich, wie die Beklagte anscheinend behaupten will, ein internationaler Brauch entwickelt, daß die Reederei mit dem gestellten Depot nach ihrem Gutdünken verfahren und es z. B. in eine andere Währung umwechseln kann. In der revue internationale du droit maritime, 1922, Bd. 34 S. 1159, ist eine Übersicht gegeben, wie in den verschiedenen Ländern teils nach Handelsbrauch, teils nach Gesetz bei Leistung von Havereieinschüssen verfahren wird. Die Übersicht zeigt, daß entweder eine Bankgarantie geleistet oder ein Bareinschuß auf gemeinsamen Namen hinterlegt oder dem Disponenten eingehändigt wird. So insbesondere auch nach englischem Recht (vgl. Lowndes, On general average, 5. Aufl., S. 387 ff.). Der behauptete internationale Handelsbrauch besteht also nicht. Ein derartiger Brauch hat sich auch in Deutschland nicht entwickelt. Er ist weder im Schrifttum, noch in gerichtlichen Urteilen bezeugt. Es mag sein, daß auch andere Reedereien so verfahren, wie die Beklagte verfahren ist. Aber daß dies Verfahren von der Überzeugung der Rechtsgültigkeit auch auf Seiten der Ladungsbeteiligten getragen wird, dafür fehlt es an jedem Anhalt und prozessual vor allem an der erforderlichen

bestimmten Darlegung, die um so nötiger gewesen wäre, als die infolge der Markentwertung zutage getretenen Fragen doch erst seit verhältnismäßig nicht langer Zeit brennend geworden sind. Auch die Klausel XVI des Konnossements gibt der Beklagten keine weitergehende Rechte; denn sie bestimmt nur, daß ein Warenschuß zu leisten sei — mit welchen rechtlichen Folgen, ist nicht gesagt.

In zweiter Linie hat sich die Revision darauf berufen, daß die Dispathe in Mark aufgemacht sei und deshalb die fremden Gelbbeträge in Mark umgerechnet und umgewechselt werden müßten. Dieser Schlußfolgerung ist jedoch ebenfalls nicht zuzustimmen. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Beklagte die Einschüsse nicht in der Währung, in der sie geleistet waren, belassen und nach Fertigstellung der Dispathe aus ihnen so viel entnehmen konnte, als dem in Mark berechneten Habereibetrag entsprach.

Zu einem anderen Ergebnis führt endlich auch nicht die Erwägung, daß die Beklagte berechtigt sein sollte, ihre Auslagen schon vor Fertigstellung der Dispathe aus den Einschüssen zu decken. Selbst wenn man dies Recht — entgegen dem bargelegten internationalen Brauche — anerkennen wollte, so würde die Beklagte doch noch immer nicht berechtigt sein, wenn sie erheblich zu hohe Einschüsse eingefordert hat, mit den die Beitragspflicht übersteigenden Beträgen zu ihrem Nutzen, aber zum Schaden der Ladungsbeteiligten zu verfahren.

Muß somit dem Berufungsurteil dem Grunde nach zugestimmt werden, so ergeben sich hinsichtlich der Höhe der zugesprochenen Beträge Bedenken. Die Klägerin soll den ganzen Einschuß zurückhalten und nur den Betrag zurückvergüten, den die Beklagte ihr überwiesen hatte. Dann würde also die Beklagte überhaupt keinen Beitrag erhalten, soweit wenigstens aus dem beigebrachten Material ersichtlich ist. Der Sachlage wird es entsprechen, wenn der als Beitrag geschuldete Markbetrag gemäß dem Kurse, nach dem die Umrechnung in der Dispathe vorgenommen ist, in £ umgerechnet und von dem in £ geleisteten Einschüsse abgezogen wird.